

# CAMPINGPLATZORDNUNG - CAMPINGPLATZ AM SEE NARLAY

## **1. Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen:**

Für den Zugang zu, das Aufstellen eines Zelts oder Wohnwagens bzw. den Aufenthalt auf einem Campingplatz ist eine Genehmigung des Verwalters oder seines Vertreters erforderlich. Er hat die Pflicht, über die korrekte Führung und Ordnung des Campingplatzes sowie über die Einhaltung der vorliegenden Campingplatzordnung zu wachen. Die Tatsache, sich auf dem Campingplatz aufzuhalten, bedeutet die Annahme der Bestimmungen dieser Campingplatzordnung und die Verpflichtung, diese Bestimmungen einzuhalten. Niemand darf den Campingplatz zu seinem dauerhaften Wohnsitz machen.

## **2. Polizeiliche Formalitäten:**

Minderjährige werden nur dann ohne Begleitung ihrer Eltern zugelassen, wenn sie von ihren Eltern eine schriftliche Erlaubnis vorlegen können und wenn sie von mindestens einer volljährigen Person begleitet werden. Gemäß Artikel R.611-35 des französischen Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht ist der Verwalter verpflichtet, Campingplatzgäste mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei ihrer Ankunft ein individuelles polizeiliches Formular ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Es muss folgende Angaben beinhalten: 1. Nachname und Vornamen 2. Geburtsdatum und -ort 3. Staatsangehörigkeit 4. Hauptwohnsitz. Kinder unter 15 Jahren können mit auf dem Formular eines Elternteils aufgeführt werden.

Die erfassten Daten werden ausschließlich für die obligatorischen polizeilichen Zwecke für die Zulassung zum Campingplatz verwendet. Sie werden weder an Dritte weitergegeben noch mit Dritten ausgetauscht.

## **3. Installation und Ausstattung:**

Der Wohnwagen oder das Zelt und das dazugehörige Material müssen am genannten Stellplatz und gemäß den vom Verwalter oder seinem Vertreter erteilten Weisungen aufgestellt/aufgebaut werden.

Auf dem Campingplatz sind keine Wohnwagen mit Doppelachse zulässig.

## **4. Rezeption:**

Die Rezeption ist zu den am Eingang angegebenen Öffnungszeiten geöffnet. An der Rezeption sind alle Auskünfte über die Serviceleistungen des Campingplatzes, Informationen über den Einkauf von Lebensmitteln, die Sportanlagen, die Sehenswürdigkeiten in der Umgebung und verschiedene nützliche Adressen erhältlich. Den Campingplatzgästen liegt ein Buch oder eine spezielle Box für ihre Beschwerden bereit. Beschwerden müssen unterschrieben, datiert, so detailliert wie möglich sein und sich auf relativ aktuelle Tatsachen beziehen.

## **5. Aushang:**

Diese Campingplatzordnung hängt am Eingang des Campingplatzes und an der Rezeption aus. Sie wird jedem Campingplatzgast auf Anfrage ausgehändigt. Bei klassifizierten Campingplätzen werden die Klassifizierungskategorie mit dem Vermerk Tourismus oder Freizeit und die Anzahl der Tourismus- oder Freizeit-Standorte ausgehängt. Die Preise der verschiedenen Leistungen sind ausgehängt und werden Campingplatzgästen gemäß dem Erlass vom 3. Dezember 1987 über Preisinformationen für Verbraucher mitgeteilt. Sie können jedem Campingplatzgast auf Anfrage ausgehändigt werden.

## **6. Nutzungsgebühren und Modalitäten bei der Abreise:**

Die Nutzungsgebühren sind an der Rezeption bzw. im Restaurantbereich des Campingplatzes zu zahlen. Sie sind je nach den gewählten Leistungen und den auf dem Gelände verbrachten Nächten fällig. Campingplatzgäste werden gebeten, die Rezeption am Vortag über ihre geplante Abreise zu informieren. Stellplätze müssen vor 12:00 Uhr geräumt werden. Nach 12:00 Uhr wird eine weitere Nacht in Rechnung gestellt. Ferienhäuschen müssen bis spätestens 10:00 Uhr geräumt sein. Campingplatzgäste, die außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption abreisen möchten, müssen ihre Nutzungsgebühren am Vortag bezahlen.

## **8. Lärm und Ruhe:**

Campingplatzgäste werden nachdrücklich gebeten, Lärm und Diskussionen, die ihre Nachbarn stören könnten, zu vermeiden. Die Lautstärke von Radios und ähnlichen Geräten ist dementsprechend einzustellen. Autotüren und Kofferraumklappen sind so diskret wie möglich zu schließen. Hunde und andere Tiere dürfen niemals frei laufen. Sie dürfen nicht in Abwesenheit ihrer

Besitzer, die zivilrechtlich für sie haften, auf dem Campingplatz bleiben, auch nicht eingeschlossen. Der Verwalter garantiert Ruhe für seine Campingplatzgäste, indem er Zeiten festlegt, während denen absolute Stille herrschen muss. Zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr muss absolute Stille herrschen. Eine Nichteinhaltung (tagsüber oder nachts) kann zum Verweis vom Campingplatz ohne Erstattung der Aufenthaltskosten führen.

## **9. Besucher:**

Nachdem Besucher vom Verwalter oder seinem Vertreter dazu befugt wurden, haben sie Zugang (zu Fuß) zum Campingplatz. Dabei stehen sie unter der Verantwortung der Camper, die sie besuchen. Camper können einen oder mehrere Besucher an der Rezeption in Empfang nehmen. Die Leistungen und Anlagen auf dem Campingplatz sind für Besucher zugänglich. Die Nutzung dieser Anlagen kann jedoch kostenpflichtig sein, und die jeweiligen Preise sind am Eingang des Campingplatzes und an der Rezeption ausgehängt. Besucher dürfen nur nach Zahlung einer Nutzungsgebühr bei ihren Gastgebern wohnen bzw. übernachten. Alle Personen, die sich ab 20:00 Uhr auf dem Gelände aufhalten, müssen die jeweils gültigen Preise für Übernachtungen zahlen.

Der Strand gehört der Kommune und Besucher dürfen ihn nutzen, solange sie sich an diese Campingplatzordnung halten. Besucher dürfen in dem der Kommune gehörenden Bereich (also direkt am Ufer des Sees) bleiben, aber nicht auf dem Campingplatz einen Wohnwagen oder ein Zelt aufstellen und auch nicht die Infrastruktur des Campingplatzes (mit Ausnahme des Restaurants bzw. des Lebensmittelladens) nutzen.

Die Schranken des Campingplatzes dürfen für sie in keinem Fall geöffnet werden, auch nicht zum Ausladen von Material. Die Autos von Besuchern müssen auf Parkplätzen abgestellt werden. Sie sind nicht auf dem Campingplatz zulässig. Die Verwalter des Campingplatzes können jede Person, die diese Hinweise nicht beachtet, vom Campingplatz verweisen oder die Durchfahrt durch den Campingplatz untersagen.

Auf dem Campingplatz dürfen nur Fahrzeuge fahren, die Campingplatzgästen gehören. Eine mündliche Erlaubnis für Besucher zum Fahren auf dem Campingplatz kann auf Anfrage in den folgenden Fällen von der Rezeption erteilt werden:

- Personen mit eingeschränkter Mobilität
- Angler mit einer Angler-Privilegkarte für den See Narlay
- Vom Bürgermeister autorisierte Tauchclubs

## **10. Verkehr und Parken der Fahrzeuge:**

Innerhalb des Campingplatzes dürfen Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr dürfen keine Fahrzeuge verkehren. Auf dem Campingplatz dürfen nur Fahrzeuge der sich darauf aufhaltenden Campinggäste verkehren. Das Parken auf Stellplätzen, die normalerweise durch Unterkünfte belegt sind, ist streng verboten, es sei denn, es ist ein Parkplatz vorgesehen. Der Verkehr und die Installation neuer Gäste dürfen nicht be- oder verhindert werden. Fahrzeuge müssen quer zum Hang geparkt werden.

Fahrzeuge, die nicht entsprechend dieser Anweisung geparkt werden, können entfernt werden, und der Besitzer des Fahrzeug kann keinerlei Ansprüche gegen den Abschleppdienst, den Campingplatz oder die Kommune erheben.

## **11. Führung und Aussehen der Installationen:**

Jeder ist verpflichtet, so zu handeln, dass die Sauberkeit, Hygiene und das Aussehen des Campingplatzes nicht beeinträchtigt werden. Es ist verboten, Abwasser auf den Boden oder in die Rinnsteine zu gießen. Campingplatzgäste müssen ihre Abwässer unbedingt in den dazu vorgesehenen Installationen entsorgen. Küchenabfälle, Abfälle aller Art und Papier müssen getrennt und in die jeweiligen Container geworfen werden. Die Container sind ausschließlich für Camper vorgesehen. Besucher müssen die städtischen Müllcontainer im Dorf verwenden.

Es ist streng verboten, Wäsche außerhalb der zu diesem Zweck bestimmten Waschbecken zu waschen. Die Wäsche darf in der Nähe der Campingunterkünfte aufgehängt werden, sofern dies diskret ist und die Nachbarn nicht stört. Wäscheleinen dürfen niemals an Bäumen befestigt werden. Auf Pflanzungen und Blumendekorationen ist Rücksicht zu nehmen. Es ist den Campinggästen verboten, Nägel in die Bäume zu schlagen, Äste abzusägen oder Pflanzen zu setzen. Es ist auch nicht erlaubt, den Stellplatz mit persönlichen Mitteln abzugrenzen oder Gräben zu ziehen. Jegliche Beschädigung der Vegetation, der Zäune, des Geländes, der Installationen des Campingplatzes oder den direkt anliegenden Bereichen geht zu Lasten ihres Urhebers. Der Stellplatz, der während des Aufenthalts verwendet wurde, muss in dem Zustand gehalten werden, in dem ihn der Campinggast

bei seiner Ankunft vorgefunden hat. Es ist verboten, Steine oder Holz auf den Stellplätzen zurückzulassen.

## **12. Sicherheit:**

- **Brandfall:** Offene Feuer (Holz, Kohle usw.) und das Versetzen von Steinen sind strengstens verboten. Gaskocher müssen in gutem Betriebszustand sein und dürfen nicht unter gefährlichen Bedingungen verwendet werden. Elektrische Anschlüsse von Campingplatzgästen müssen den jeweils geltenden Sicherheitsnormen entsprechen und in einwandfreiem Funktionszustand sein. Im Brandfall benachrichtigen Sie sofort die Campingplatzleitung oder einen beliebigen Mitarbeiter des Campingplatzes. Im Notfall sind die Feuerlöscher zu verwenden. An der Rezeption steht ein Erste-Hilfe-Kasten zur Verfügung.
- **Diebstahl:** Die Campingplatzleitung haftet für Gegenstände, die an der Rezeption abgegeben werden, und hat eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung des Campingplatzes. Der Camper haftet für seine eigene Installation und ihren Inhalt und muss dem Verantwortlichen die Anwesenheit jeglicher verdächtigen Person melden. Campingplatzgäste werden aufgefordert, die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für die Sicherheit ihres Eigentums zu treffen. Der Campingplatz übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl am Strand.
- **Videoüberwachung:** Wir informieren unsere Campingplatzgäste sowie unsere Besucher hiermit, dass ein Teil des Campingplatzes zu Ihrer eigenen Sicherheit videoüberwacht mit Aufzeichnung ist. Diese Installationen tragen die Präfekturgenehmigung Nr. xxxxxx. Die aufgezeichneten Bilder werden in keinem Fall zu Werbe- oder kommerziellen Zwecken weitergegeben oder genutzt. Sie können aber bei Bedarf an die Polizei übertragen werden.

## **13. Zugang zum See:**

- **Schwimmen und Baden:** Das Schwimmen und Baden im See wird nicht beaufsichtigt und erfolgt auf eigene Gefahr. Wir bitten alle Urlauber und Besucher, ihre Kinder beim Schwimmen und Baden im See zu beaufsichtigen.
- **Angeln:** Das Angeln am See Narlay ist nur Personen gestattet, die eine spezielle Anglerkarte für diesen See haben. Die Rezeption kann Ihnen hierzu weitere Auskünfte geben. Es ist verboten, Flusskrebse oder andere Arten, die allgemein geschützt sind, mit der Hand zu fischen.

## **14. Klippen:**

Es ist strikt untersagt, über die Holzschranken am Rand der Klippen zu klettern. Es wird außerdem um äußerste Vorsicht und Achtsamkeit bei natürlichen Sprungtürmen gebeten.

Der Campingplatz bzw. die Kommune übernehmen keine Haftung für Unfälle.

## **15. Spiele:**

In der Nähe der Installationen dürfen keine stürmischen oder störenden Spiele organisiert werden. Kinder müssen immer unter der Aufsicht ihrer Eltern stehen, auch auf den Spielplätzen.

## **16. Passive Stellplatznutzung:**

Nicht benutzte Zelte/Wohnwagen dürfen nur nach Zustimmung der Campingplatzleitung und nur am angegebenen Stellplatz abgestellt werden. Dieser Service kann kostenpflichtig sein.

## **17. Verstoß gegen die Campingplatzordnung:**

Sollte ein Campingplatzgast den Aufenthalt der anderen Gäste stören oder die Bestimmungen dieser Campingplatzordnung nicht einhalten, kann der Verwalter oder sein Vertreter vom Gast mündlich oder schriftlich verlangen, dass er diese Bestimmungen beachtet. Bei einer groben oder wiederholten Verletzung der Campingplatzordnung und nach Aufforderung des Verwalters, sich an die Ordnung zu halten, kann dieser den Vertrag auflösen. Bei einer Straftat kann der Verwalter die Polizei rufen.

*Le Frasnois, 01/01/2019*

*Geschäftsführerin des Campingplatzes*